

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5107-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.11.2019	Planungsausschuss	V			
18.11.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

41 MH Oberheidstraße

42 E Joachimstraße / Rotthausen Straße

43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 14.10.2019	Güldenzipf Datum 15.10.2019	Schranz o.V.i.A. Datum 15.10.2019			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5107-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des LPIG vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 37 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 18 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen Bereiche in Mülheim an der Ruhr und Essen.

41 MH Oberheidstraße

Der Änderungsbereich umfasst ca. 6,7 ha im Mülheimer Stadtteil Dümpten und grenzt an das Essener Stadtgebiet an. Entwicklungsziel ist eine gewerbliche Entwicklung eines derzeit weitgehend baulich geprägten Geländes (insbesondere Sportanlagen, aktuell teilweise für Flüchtlingsunterkünfte genutzt).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5107-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Regionaler Grünzug“ sowie untergeordnet „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt / festgelegt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

42 E Joachimstraße / Rotthausen Straße

Der Änderungsbereich umfasst ca. 7 ha im Essener Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray zwischen Joachimstraße, Rotthausen Straße und der Rheinischen Bahn und umfasst die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Im März 2018 gab es Bestrebungen für die Wiederinbetriebnahme der verbleibenden Anlagen. Die zuständige Immissionschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Das Gelände des ehem. Recyclingbetriebes soll nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ sowie „Fläche für Bahnanlagen“ (nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ und maßstabsbedingt in geringem Umfang als „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ geändert.

Ein Teil der Fläche ist noch für Bahnbetriebszwecke gewidmet, die Bahnnutzung ist jedoch weitgehend aufgegeben. Demnach ist voraussichtlich für den südlichen Teil des Änderungsbereiches (Fläche für Bahnanlagen) eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 (1) AEG zur Aufhebung des Fachplanungsvorbehalts notwendig. Die Widmung als Bahnanlage bleibt bis zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken wirksam.

43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Der ca. 4,7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd zwischen dem Berthold-Beitz-Boulevard und der Erbslöhstraße. Er umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten.

Grundsätzlich besteht im Stadtbezirk Altenessen-Süd ein Defizit an Schulplätzen. Bereits im Jahr 2015 wurde aufgrund steigender Schülerzahlen ein Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulentwicklungsplan der Stadt Essen beschrieben. Durch Zuwanderung von geflüchteten Menschen hat sich dieser Bedarf noch einmal deutlich erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Menschen im Rahmen von Familiennachzug und Familienzusammenführung nach Essen kommen und hier beschult und integriert werden. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen und einer generell wachsenden Nachfrage nach der Schulform der Gesamtschule ist die Notwendigkeit weiterer Gesamtschulplätze in Essen zukünftig als hoch einzustufen.

Die Ausschüsse und der Rat der Stadt Essen haben sich im Mai bzw. Juni 2018 mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule (Vorlage Nr. 0545/2018/6A) befasst. Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD / CDU (Nr. 0878/2018/SPD/CDU) beschlossen und u. a. die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob weitere Flächen im Stadtteil Altenessen-Süd bzw. geeignete Flächen in unmittelbar angrenzenden Stadtteilen als Entwicklungsfläche für einen ausreichenden Schulstandort bestimmt werden können.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5107-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine umfassende Standortuntersuchung alternativer
109 Flächen durchgeführt. Unter insgesamt 13 Prüfflächen hat sich in der Gesamtschau der Prüfung der
110 aufgegebene Sportinfrastrukturstandort „Bamlerstraße“ an der Erbslöhstraße als geeignet
111 herausgestellt und für den Neubau der Gesamtschule vorgeschlagen (Vorlage Nr. 1305/2018/6A).

112
113 Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des
114 Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den
115 Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung
116 nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP
117 entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Gemeinbedarfsfläche mit der
118 Zweckbestimmung Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

119
120 Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für
121 den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den östlichen Teil des
122 Änderungsbereichs. Diese Festlegung bleibt erhalten.

123
124 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderungen sind den Änderungsplänen und
125 Begründungsentwürfen (siehe Anlagen) zu entnehmen.

126
127 Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 LPIG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raum-
128 ordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen,
129 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der
130 Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im
131 I. Quartal 2020 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt werden die Umweltberichte erarbeitet.

132
133 Der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse folgt dann der Auslegungs-
134 beschluss. Zum Auslegungsbeschluss sollen gemeinsam eingeleitete Verfahren getrennt werden, um
135 zu vermeiden, dass Verzögerungen oder inhaltliche Anpassungen bezüglich einer Änderung zu
136 einem erneuten Auslegungserfordernis aller Planungen führen.

137
138 Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von
139 einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den
140 Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) bedürfen die Än-
141 derungen zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

142
143

144 Anlagen

145
146 Anlage 1: Änderungspläne zu den Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen

147
148 Anlage 2: Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen

149
150 Anlage 2.1: Begründungsvorentwurf zum Änderungsverfahren 41 MH

151
152 Anlage 2.2: Begründungsvorentwurf zum Änderungsverfahren 42 E

153
154 Anlage 2.3: Begründungsvorentwurf zum Änderungsverfahren 43 E

155
156 Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
157 konsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
158 aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
159 werden.

160